

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Simon Weiß (PIRATEN)**

vom 15. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2014) und **Antwort**

Strafverfolgung auch bei Kleinstmengen im Justizvollzug?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass eine allgemeine Dienstanweisung der Justizverwaltung an die Berliner Staatsanwaltschaft existiert, welche die Einstellung von Ermittlungsverfahren im Bereich Betäubungsmitteldelikte unabhängig von der Schwere der Schuld verbietet, wenn die mutmaßliche Straftat durch Insassen einer Justizvollzugsanstalt begangen wird?

Zu 1.: Nach § 31a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn „*die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.*“ Mit der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport sowie für Gesundheit und Soziales zur Umsetzung des § 31a BtMG vom 20. Mai 2010 wurden Hinweise zur Anwendung dieser Vorschrift durch die Staatsanwaltschaft erteilt. Demnach kann nach den Umständen des Einzelfalls von der Strafverfolgung gemäß § 31a BtMG abgesehen werden, wenn sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisharz oder Marihuana in einer Bruttomenge von nicht mehr als 15 (fünfzehn) Gramm zum gelegentlichen Eigenverbrauch bezieht, sofern hinsichtlich des Wirkstoffgehalts von einer geringen Menge auszugehen werden kann und die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisharz oder Marihuana zum gelegentlichen Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als 10 (zehn) Gramm, so ist das Ermittlungsverfahren grundsätzlich einzustellen. Im Weiteren sieht die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vor, dass von diesen Regelungen die Fälle ausgenommen sind, in denen das öffentliche Interesse die Strafverfolgung gebietet, weil der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der/des Betroffenen hinaus gestört ist, und nennt als einen dieser Fälle Taten, die im Justiz- oder Maßregelvollzug begangen werden.

2. Was ist der vollständige Inhalt dieser Dienstanweisung und wann wurde sie erlassen?

Zu 2.: Vgl. Amtsblatt Nr. 23 vom 11. Juni 2010, S. 867 f..

3. Welcher Zweck wird mit dieser Dienstanweisung verfolgt?

Zu 3.: Die prohibitive Regelung für den Strafvollzug liegt in der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug begründet. Subkulturelle Handlungen wie das Einbringen und der Handel mit Rauschmitteln, das Ausnutzen von Abhängigkeiten mit der Gefahr des Verschuldens und die Gefährdung Rauschmittelabhängiger mit Abstinenzabsicht sowie das Heranführen an den Rauschmittelkonsum sollen - nicht zuletzt auch unter dem Blickwinkel der Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen - verhindert, zumindest aber weitestgehend eingedämmt werden. Gefangene sollen in der Haft neue Lebensperspektiven entwickeln. Dazu gehört auch, dass sie im Strafvollzug Abstand zu Rauschmitteln, wie sie auch die nur illegal zu erwerbenden Kleinstmengen von Cannabisharz und Marihuana darstellen, und Dealern finden können.

4. Welcher Mehraufwand entsteht durch die Anweisung für die Berliner Staatsanwaltschaft?

Zu 4.: Der insoweit entstehende Mehraufwand kann nicht konkret bemessen werden, weil er statistisch nicht erfasst wird.

Berlin, den 01. September 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Sep. 2014)